

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S);

## Synoptische Darstellung der geplanten Gesetzesänderungen

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>1</sup> (AIG)

Geltendes resp. vom Parlament verabschiedetes Recht		Vorentwurf
	Reiseverbot für asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen für Reisen in den Heimatoder Herkunftsstaat den, vorläufig aufgenommenen und schutzbesonen ist die Reise in den Heimatoder Herntersagt.	Art. 59f Reisen von schutzbedürftigen Personen aus der Ukraine  Schutzbedürftige Personen, die die vom Bundesrat gestützt auf Artikel 66 AsylG festgelegten Kriterien zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine erfüllen, dürfen ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren, solange der vorübergehende Schutz nicht aufgehoben wurde.
<ul> <li>Art. 59e Reiseverbot für asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen für Reisen in andere Staaten</li> <li>Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen ist die Reise in einen Staat, der nicht ihr</li> </ul>		
	Herkunftsstaat ist, untersagt.	

## Asylgesetz vom 26. Juni 1998<sup>2</sup> (AslyG)

Geltendes resp. vom Parlament verabschiedetes Recht	Vorentwurf
Art. 78 Abs. 1 Bst. c und 2  Aufgehoben	Art. 78 Abs. 2 <sup>2</sup> Das SEM kann den vorübergehenden Schutz von Personen, die die vom Bundesrat gestützt auf Artikel 66 festgelegten Kriterien zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine erfüllen, zudem widerrufen, wenn sich diese wiederholt oder längere Zeit im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgehalten haben. Der Widerruf unterbleibt, wenn sie mit Einverständnis der zuständigen Behörde dorthin gereist sind.
Art. 79 Bst. e  Der vorübergehende Schutz erlischt, wenn die schutzbedürftige Person:	Art. 79 Abs. 2 <sup>2</sup> Absatz 1 Buchstabe e gilt nicht für schutzbedürftige Personen, die die vom Bundesrat gestützt auf Artikel 66 festgelegten Kriterien zur Gewährung des vorübergehenden

<sup>1</sup> SR **142.20** 

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SR **142.31** 

	endes resp. vom Parlament verab- edetes Recht	Vorentwurf
e.	unerlaubt in den Heimat- oder Herkunftsstaat gereist ist, ausser sie macht glaubhaft, dass die Reise auf- grund eines Zwangs erfolgte.	Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine erfüllen.